

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 169/07 B**

L 13 AS 2281/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 240/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Landkreis Esslingen,  
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k  
und die Richterin Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe  
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württem-  
berg vom 30. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte ihm von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) monatlich 7,10 Euro abzieht, weil er über kein Bankkonto verfügt und die Leistungen durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Scheck) erhält. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG Stuttgart vom 17. April 2007), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung durch Beschluss vom 30. Oktober 2007 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft, weil der Berufungsstreitwert gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> (500 Euro) nicht erreicht werde. Mit der Berufung erstrebe der Kläger lediglich eine höhere Zahlung von 7,10 Euro pro Monat, sodass sich für den streitigen Zeitraum von sechs Monaten ein Beschwerdewert von nur 42,60 Euro ergebe. Für eine Umdeutung der Berufung in eine Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des SG sei kein Raum.
- 2 Der Beschwerdeführer macht geltend, sowohl das Urteil des SG als auch das Verfahren in der Berufungsinstanz würden an erheblichen Verfahrensmängeln leiden. Die Vorinstanzen seien nicht bereit gewesen, seine Straftaten als Ursache des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II zur Kenntnis zu nehmen und ihm zu seinem durch Art 19 Abs 4 Grundgesetz geschützten Rechtsschutzanspruch zu verhelfen.

## II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechts-



sache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 8 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)